

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1906)
Heft: 3

Artikel: Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : für 1903 und 1904 : (Fortsetzung)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gungen der gewöhnlichsten Verträge. Ein junges Mädchen, das dieses Buch studiert, wird sich klar darüber, wie viel Lohn es beanspruchen kann, was für Arbeit von ihm verlangt wird, wie die Verhältnisse sind, wenn es als Mädchen für alles in einem bescheidenen Haushalt dient oder als geschickte Köchin in einem grossen Hause. Die junge unerfahrene Frau findet darin wertvolle Ratschläge, das Muster einer gut organisierten Haushaltung, den Marktpreis der Lebensmittel, wann die günstigste Zeit zum Einkauf der Gemüse, Früchte etc. ist u. s. w.

Man hat schon viel über die Zeugnisse gesprochen, die den Dienstboten von der Herrschaft ausgestellt werden. Meines Erachtens haben sie kaum mehr Wert, als die, welche die Dienstboten — mündlich — über ihre Herrschaften geben. Uebrigens wäre es ja nicht einmal erlaubt, alles zu sagen. Wenn man die guten Eigenschaften hervorhebt, warum die Fehler verschweigen? Die Damen sind nicht offen gegen einander, und die Stellenvermittlerin hat ein Interesse daran, ihre Kunden zu plazieren. Die Art des Hauses, in dem ein Mädchen gewesen, die Länge der Zeit, die es darin zugebracht, seine Ausdrucksweise und sein ganzes Auftreten sprechen deutlicher als ein Zeugnis. C. L.

Die Heimarbeitausstellung in Berlin.

In der alten Akademie zu Berlin wurde Mitte Januar eine Ausstellung eröffnet, veranstaltet von bürgerlichen Sozialpolitikern aller Richtungen, von Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitervereine, die ein erschütterndes Bild gibt von dem Elend, das unter den deutschen Heimarbeitern herrscht und die laut nach staatlicher Hilfe ruft. Nur durch ein Gesetz zum Schutze der Heimarbeiter kann da geholfen werden; dies den weitesten Volkskreisen klar zu machen, die Gewissen zu schärfen, aller Augen zu öffnen für die trostlosen Zustände, die man nicht für möglich halten sollte, ist Zweck der Ausstellung.

Wir entnehmen den Berichten in den deutschen Frauenzeitungen folgende Einzelheiten:

Jedes ausgestellte Stück trägt einen Zettel, der den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und den Arbeitsverdienst für die Stunde angibt. Diese Zahlen sprechen eine erschreckende Sprache. Für einen Knabenpaletot beträgt der Arbeitslohn für das Stück 95 Pfg., die Arbeitszeit $3\frac{1}{2}$ Stunden. Krawatten werden das Dutzend mit 1 M. bezahlt, der Reinverdienst des Arbeiters beträgt 38 Pfg. Für eine kunstvolle Stickerei, an der eine geschickte Arbeiterin 22 Stunden stickte, wurden 15 M. bezahlt. Bei elfstündiger Tagesarbeit verdiente diese geschickte und geübte Stickerin M. 9.90 per Woche. — Noch schlimmer steht es in der Spielwarenindustrie. An einem Kasperletheater mit sechs fertigen Figuren hat jemand 22 Pfg. verdient. Puppenspiegel, von Kinderhänden geleimt, bringen pro Stunde 2 Pfg. ein. 60 Stück rotgestrichene hölzerne Hampelmänner werden mit M. 2.50 bezahlt; man braucht 55 Stunden, um sie herzustellen. Ein zierliches Puppenwaschtischchen mit bemalten Türen, die man aufmachen kann, und einem Spiegelaufsatz bringt seinen Herstellern — es arbeitet die ganze Familie daran — $1\frac{2}{3}$ Pfg. (12 Stück 20 Pfg.!) Arbeitslohn. An 92 Stück Arche-Noah-Tieren einfachster Form arbeiteten zwei Männer und eine Frau $1\frac{1}{2}$ Stunden um einen Arbeitslohn von einer Mark. — Feine Bouquets von aus Samt geschnittenen Vergissmeinnicht — eine mühsame und auf geschickte Hände berechnete Arbeit — werden mit 80 Pfg. für $1\frac{1}{2}$ Dutzend bezahlt. Die Frau, die mit der Hilfe ihres Kindes daran arbeitet, verdient $6\frac{1}{3}$ Pfg. pro Stunde. — Es könnten noch mehr Beispiele angeführt werden, aber die vorstehenden genügen wohl, um

zu zeigen, was für unhaltbare Zustände in der deutschen Heimarbeit herrschen. Stundenlöhne von 30 Pfg. bis hinunter zu 2 Pfg.!

Gewiss ist ein grosser Teil ungelernte Arbeit, die eben überall schlechter bezahlt wird, aber müssen nicht auch ungelernte Arbeiter leben? Wohl ist nicht genug zu betonen, dass alle, gerade auch Mädchen, einen Beruf gründlich erlernen sollten; aber wie ist das denen möglich, die schon von frühesten Jugend auf ums tägliche Brot arbeiten müssen? Die Hauptursache der Uebelstände scheint uns in der billigen Produktion zu liegen, und da trifft die Hauptschuld die Konsumanten, die Frauen, die sich etwas zu gute darauf tun, immer nur möglichst billig einzukaufen und sich nie fragen: „Können bei solchen Preisen die Arbeiter anständig bezahlt werden?“ Da hilft nichts als Aufklärung des Publikums, Bekämpfung des immer weiter um sich greifenden Luxus einerseits, Organisation der Arbeiter, Aufstellung eines Lohntarifs für Heimarbeit anderseits.

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women für 1903 und 1904.

(Fortsetzung.) Bericht aus Neu-Seeland.

Während der Tagung des Parlaments im Jahre 1904 sind drei Gesetze, die die Interessen der Frauen berühren, einer Revision unterzogen worden, nämlich: „The Divorce and Matrimonial Causes Act“, „The Education Act“, und „The Marriage Act“. Durch diese Revisionen wurde das Gesetz auf jedem dieser Gebiete vervollständigt, sie heben alle früheren Gesetze auf und treten im Gesetzbuch an ihre Stelle.

Ausser „the Education Act's Compilation Act“ ist noch eine Gesetzesänderung: The Teachers Salary Act 1904“ angenommen worden. Trotz einer mit zahlreichen Unterschriften versehenen Petition der Lehrerinnen der Kolonie, in welcher Gehaltserhöhung für Lehrerinnen, die sämtliche Examina bestanden haben, gefordert wurde; trotz der Petition des Canterbury Women's Institute: die Regierung möge dem Prinzip des gleichen Gehaltes für beide Geschlechter in den ihr unterstellten Anstalten Rechnung tragen; trotz der Vorstellungen von wenigstens zwei Schulbehörden ist die Gehaltsungleichheit fast dieselbe geblieben wie bisher.

Im „Shops and Offices Act“ wurde Fürsorge getroffen, geeignete Sitzgelegenheiten für weibliche Angestellte einzuführen und ihnen den Gebrauch derselben zu sichern. Es kann aber nicht oft und nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, dass eine besondere Gesetzgebung für Frauen deren Interessen schädigt. Gesetze, die nur die Frauen schützen, müssen im Laufe der Zeit teuer bezahlt werden, da sie oft den Verlust der Arbeit nach sich ziehen. Deshalb wäre zu wünschen gewesen, dass diese Vergünstigung sich auf alle kaufmännischen Angestellten ohne Unterschied des Geschlechts erstreckt hätte.

„The Destitute Person's Act Amendment“ sucht zu verhindern, dass von ihren Männern bzw. Vätern verlassene Frauen und Kinder dem Armenamt zur Last fallen. Das Gesetz ermächtigt den Richter, auf die Klage des Geistlichen, eines Gemeindebeamten oder eines Vormundes hin eine Verfügung zu erlassen, nach der der Arbeitgeber einen angemessenen Teil des Lohnes des betreffenden Gatten oder

Vaters für den Unterhalt der Familie zurückzubehalten hat. Dieses Gesetz berechtigt außerordentlich den Richter, der eine Verfügung über den Unterhalt einer mittellosen Frau oder eines mittellosen Kindes erlässt, diese Forderung auf den Grundbesitz derjenigen Person eintragen zu lassen, gegen die der Befehl gerichtet ist. Diese Verfügung erlangt hierdurch den Vorrang vor allen andern Verbindlichkeiten jener Person, mit Ausnahme von Hypotheken und etwaigen früheren Forderungen. Es erscheint seltsam, dass die Gelegenheit nicht benutzt wurde, diesen Teil des Gesetzes auf Forderungen im allgemeinen auszudehnen, welche Ehemänner betreffen, die ihre Frauen verlassen haben. Es ist vielmehr ausdrücklich bestimmt worden, dass dieser Teil des Gesetzes keine Anwendung findet in Fällen, wo die Ehefrau nicht mittellos ist. Dies ist eine Probe der Unzulänglichkeit, die so oft der von Männern geschaffenen Gesetzgebung anhaftet. Die Geschädigten sollen nicht wegen des ihnen zugefügten Unrechtes vor weiterem Schaden bewahrt werden, sondern weil der Steuerzahler in ihnen leidet, wenn sie nicht geschützt werden.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Aargau. In Bremgarten wurde letzten Sonntag (18. Febr.) von der Gemeinde das erste weibliche Mitglied einer Kirchenpflege gewählt. Die betreffende Frau tritt an die Stelle ihres Ehemannes.

Ausland.

Ein Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge soll im Oktober d. J. in Berlin abgehalten werden.

Eine Art Mutterschutz durch die Kommunalverwaltungen ist in Regensburg geplant. In der Sitzung der Gemeindebevollmächtigten wurde beschlossen, Stillprämien an Mütter zu zahlen als ein Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. In der Begründung des dazu vorliegenden Antrages wurden die nicht stillenden Mütter in drei Hauptkategorien eingeteilt: 1. solche, die nicht stillen wollen, 2. solche, die aus körperlichen Gründen nicht stillen können, und 3. solche, die aus sozialen Gründen nicht stillen. Die Kinder der letztgenannten Mütter seien die einzigen, denen der Vorteil der natürlichen Ernährung verschafft werden könne durch Stillprämien. Diese seien zuerst in Frankreich allgemein eingeführt worden und bestehen in der Gewährung eines wöchentlichen Zuschusses an stillende minderbemittelte Mütter unter ärztlicher Kontrolle. Der Antrag fand die Zustimmung des Kollegiums und wird dem Magistrat zur Überweisung an die soziale Kommission übergeben werden.

Die weibliche Gewerbeaufsicht in Sachsen hat sich nach einer Erklärung der Staatsregierung vortrefflich bewährt. Nach den bisherigen Erfahrungen seien die weiblichen Aufsichtsbeamten ihren Obliegenheiten — Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beaufsichtigung solcher Gewerbebetriebe, in denen weibliche Arbeiter beschäftigt werden — mit grossem Fleisse und Geschick und namentlich auch mit dem unbedingt erforderlichen Takte gerecht geworden. Auch sei es ihnen vielfach gelungen, berechtigte

Wünsche der Arbeiterinnen dem Arbeitgeber mit Erfolg zu übermitteln und entstandene Differenzen zu schlichten. Es sei auch nicht zu verkennen, dass die gewerblichen Kreise der Tätigkeit der weiblichen Aufsichtsbeamten mehr und mehr Verständnis entgegenbringen.

Frauenstimmrecht in Italien. Die Wahlkommission von Mantua hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar der Petition des Fräulein Dr. Professor Beatrice Sacchi um Eintragung in die politischen Wählerlisten einstimmig zugestimmt und die Eintragung angeordnet. Fräulein Sacchi ist die Tochter des Arztes und Freundes Garibaldis, Dr. Achille Sacchi und Schwester des verstorbenen Afrikaforschers Maurizio Sacchi. Es ist der erste Fall, dass in Italien einer Frau das politische Wahlrecht zuerkannt worden ist. In den Motiven erklärt die Kommission, dass, während das Gesetz den Ausschluss der Frauen vom Gemeindewahlrecht ausdrücklich festsetzt, keine derartige Beschränkung, weder in den Gesetzen, noch in der Verfassung über den Ausschluss der Frauen vom politischen Wahlrecht erhalten sei. Die Kommission beschloss daher, dass die Frauen nicht als vom politischen Wahlrecht ausgeschlossen betrachtet werden könnten und ihrem Verlangen auf Eintragung in die Wählerlisten entsprochen werden müsse. Mögen nun recht viele Frauen dem von Fr. Sacchi gegebenen Beispiele folgen.

Frauenwahlrecht in Schweden. Anlässlich der bevorstehenden Wahlreform hatten eine Anzahl Frauenvereinigungen Abordnungen zum Ministerpräsidenten Staaff gesandt, um von diesem die Ausdehnung des Wahlrechts auf Frauen zu verlangen. Sie erhielten jedoch eine ablehnende Antwort. Der Ministerpräsident machte geltend, dass die geforderte Erweiterung des Wahlrechts die ganze Reform erschweren und verzögern würde. Diesen Standpunkt billigt in einer zu Stockholm abgehaltenen Frauenversammlung auch der Führer der schwedischen Sozialdemokratie, Branting, indem er darauf hinwies, dass es jetzt darauf ankomme, allgemeines Wahlrecht für Männer zu erzwingen. Später könne die Reihe an die Frauen kommen.

Finnland. Nach dem soeben veröffentlichten Entwurf für die neue finnische Volksvertretung soll der Landtag aus einer Kammer mit wahrscheinlich 200 Mitgliedern bestehen. Für die Wahlen sollen außer den im Wahlgesetz festgelegten Bestimmungen u. a. noch folgende Regeln gelten: Wahlberechtigt sind alle finnischen Bürger, sowohl Männer als auch Frauen, welche über 21 Jahre alt sind. Von der Wahl ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Rechte befinden. Wählbar sind alle Personen mit 25 Jahren, in Ausnahmefällen mit vollendetem 24. Jahr.

Vereinigte Staaten. Dem „Initiativ- und Referendum-Gesetz“ des Staates Oregon gemäss muss jede gesetzgeberische Frage auf Wunsch eines Zehntels der registrierten Wähler zur Volksabstimmung gebracht werden. Es ist nun auch den Frauen von Oregon nach harten Kämpfen gelungen, die notwendige Zahl von Wählerunterschriften, sogar noch 1000 Stimmen darüber, unter eine Petition zu erhalten, die eine Abstimmung über das politische Frauenstimmrecht gelegentlich der bevorstehenden Wahlen im Juni verlangt. Die Nationale Stimmrechtsliga, die dies Resultat als einen bedeutungsvollen Sieg verzeichnet, richtet einen eindringlichen Appell an die Anhänger des Frauenstimmrechts in allen Staaten der Union, die Frauen von Oregon durch Zuführung von Mitteln und Propagandamaterial zu unterstützen, damit die Abstimmung in günstigem Sinne erfolge. Die Aussichten sollen übrigens, wie das Woman's Journal mitteilt, sehr gute sein.

Die Zahl der weiblichen Prediger in den Vereinigten Staaten wächst ständig. Während ihre Zahl im Jahre 1890 noch 1143 betrug, denen das Recht verliehen worden war, zu predigen und zu vermählen, beträgt die Zahl dieser Predigerinnen jetzt 3378.

Union für Frauenbestrebungen.

Freitag den 2. März, abends 8 Uhr,
im Saale des „Blauen Seidenhofs“ (Hinterhaus, I. Stock)

Oeffentlicher Vortrag

von Frau Prof. Stocker-Caviezel:

„Was wir wollen“

Zu zahlreichem Besuch lädt freundlich ein
Eintritt frei. (15)

Der Vorstand.

Lugano ★★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5)

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.

Frauenheim Bethania, Weesen.
Alkohol- n. Morphinumkranken werden geheilt,
schöne Erfolge. Versorgungsbedürftige finden
Pflege. Prima Referenzen, bescheid. Preise. (ff^o)

Art. Institut Orell Füssli, Verlag,
Zürich.

Vom

Frauenstimmrecht

insbesondere in

kirchlich. Angelegenheiten

von

H. Locher,
Regierungsrat in Zürich.

Preis 1 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Victoria-Kindermehl
Rationellstes Nährmittel für gesunde
und kranke Kinder.

Fabrikation

J. Fellmann, Zürich

Neu-Seidenhof.

Natürliche Mineralwasser

Kolonial-Materialwaren.

↔ TELEPHON 2162. ↔

Die Aufgabe der Mutter
in der Erziehung der Jugend
zur Sittlichkeit

von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin.

Verlag von Zürcher & Furrer,

Zürich. Preis 20 Cts.